

sopersönlich

Offizielle Mitgliederzeitschrift, Nr. 3, Mai/Juni 2022, 90. Jahrgang



**Jetzt klagen wir!
Umkleiden = Arbeitszeit –
auch in der soH.**

ab Seite 3

In dieser Ausgabe

Umkleiden = Arbeitszeit:

Verbände planen Klage gegen soH
Seite 3

Einladung Angestelltentag
Seite 6

Autorabatte gut angelaufen:
Stand der Dinge.
Seite 7

Rechtsberatung – Revision des
Erbrechts
Seite 8

Generalversammlung
Wegmacherverband
Seite 12

Informationen aus den Sektionen
Seite 17



Impressum

Obligatorisches Organ des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes und seiner Unterverbände Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten, Dorneck-Thierstein, Solothurner Kantonsschullehrerinnen und Kantonsschullehrer-Verband, Solothurnischer Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsschulen, Wegmacherverband, Personalverband soH, Personalverband Polizei Kanton Solothurn, Freiheitsentzug.

SOpersönlich erscheint sechs Mal im Jahr (Januar, März, Mai, Juli, September und Dezember). Manuskripte und Beiträge sind rechtzeitig an die Redaktion zu richten.

Abonnement jährlich Fr. 30.–

www.staatspersonal.ch

Verbandssekretariat,
Redaktion und Rechtsauskunft:
Dr. iur. Pirmin Bischof
Rechtsanwalt und Notar
St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Telefon 032 333 33 11
Fax 032 333 33 12
bischof@law-firm.ch

Layout, Satz, Druckvorstufe:
c&h konzepte werbeagentur ag
Biberiststr. 8g, 4500 Solothurn
Telefon 032 621 22 75
info@werbekonzepte.ch

Druck und Vertrieb:
Rüegger Satz + Druck AG
St. Urbangasse 39
4503 Solothurn
Telefon 032 622 11 44
info@rueegger-druck.ch

**Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe:
2. August 2022**

Mitglied werden?

Nichts einfacher als das! Füllen Sie den Talon aus und senden Sie ihn ein!

Solothurnischer Staatspersonal-Verband
Dr. iur. P. Bischof
Müllerhof, St. Niklausstrasse 1
4500 Solothurn
Fax 032 333 33 12

.....
Ich bewerbe mich als Mitglied der Sektion

Name, Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Tel. Geschäft

Tel. privat

Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Datum Eintritt in Staatsdienst

Arbeitsort, Funktion

Lohnklasse

Pensum

Ich wünsche keine Werbung

Datum, Unterschrift

Infoveranstaltungen

Umkleiden = Arbeitszeit: Verbände planen Klage gegen soH

Der einseitige Beschluss des Verwaltungsrats der soH, die Umkleidezeit mit CHF 50.– (bei einem 100%-Pensum) zu vergüten, ist für die Personalverbände nicht akzeptabel. In Olten und Solothurn fanden Veranstaltungen statt, um über eine geplante Klage gegen die soH wegen Verstosses gegen das Arbeitsgesetz zu informieren.



Susanna Christen Muralt

Die Personalverbände Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), der Solothurnische Staatspersonal-Verband (StPV), der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) und der Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO) vertreten die Interessen der soH-Angestellten. Seit längerer Zeit haben wir vier Verbände Verhandlungen

mit der soH geführt und unsere Forderung zur Abgeltung der Umkleidezeit wiederholt und auch mit einer gewissen Kompromissbereitschaft dargelegt – alles ohne Erfolg! Die soH beharrte auf der Lösung einer reinen Geldentschädigung, während wir als Kompromiss mindestens eine Wahlmög-

lichkeit für die Mitarbeitenden zwischen einer Entschädigung in Form von zusätzlichen freien Tagen oder in Form eines Geldbetrags forderten. Ohne überhaupt die Verhandlungen abzuschliessen oder die Verbände zumindest zu informieren, entschied der Verwaltungsrat der soH einseitig, ab dem 1. Januar 2022 alle, die sich für die Arbeit umziehen müssen, für die Umkleidezeit mit lediglich CHF 50.– pro Monat zu entschädigen. Diese Entscheidung entspricht bei weitem nicht den Vorstellungen der Personalverbände und vieler Mitarbeitenden!

Die Personalverbände fordern weiterhin, dass die Umkleidezeit mit einer Zeitkompensation entschädigt wird und die Wahlmöglichkeit bestehen soll, stattdessen eine monetäre Vergütung zu erhalten. In dieser Situation haben sich die Verbände ent-



schieden, die Entschädigung der Umkleidezeit gemeinsam mit den Angestellten einzuklagen, weil das Arbeitsgesetz mit der jetzigen Lösung nicht eingehalten wird. Eine solche Klage können allerdings nicht die Personalverbände selbst einreichen, sondern es braucht Mitarbeitende der soH, welche den Rechtsweg gemeinsam beschreiten wollen. Zu diesem Zweck fanden im Mai zwei Veranstaltungen in Olten und Solothurn statt, um Interessierte über das geplante Vorgehen zu informieren. Bis zum Meldeschluss Ende Mai haben sich seither 178 Mitarbeitende gemeldet, die bei einer Klage mitmachen wollen – ein überaus deutliches Zeichen für die grosse Unzufriedenheit mit der jetzigen Lösung! Als nächstes wird nun der fallführende Rechtsanwalt mit allen KlägerInnen Kontakt aufnehmen, um die für die Klage erforderlichen Unterlagen einzufordern. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten! ■



Silvia Dell'Aquila, VPOD



Mirco Müller





Eric Vultier, VSAO und
Rolf Allemann, SBK



Markus Bischoff, Rechtsanwalt



Mein Lohn!

Gestern. Heute. Und morgen?



18. Angestelltentag

Mittwoch, 29. Juni 2022

18.15 bis 20.00 Uhr im Konzertsaal Solothurn
mit anschliessendem Apéro riche

Wie ist unser heutiges Lohnsystem entstanden? Wer führt die Lohnverhandlungen?
Steht uns eine Besoldungsrevision bevor?
Der Angestelltentag geht diesen und weiteren «lohnenden» Fragen nach!

Ständerat **Dr. Pirmin Bischof**, Sekretär des Staatspersonal-Verbands, beleuchtet Entstehung und Funktionsweise des heutigen Lohnsystems und stellt die jährlichen Lohnverhandlungen vor. Regierungsrat **Peter Hodel** gibt Einblick in die Zukunft unserer Löhne.

Den kulturellen Akzent setzt **ImproVision**.

Interesse geweckt?

Jetzt anmelden via QR-Code oder unter www.staatspersonal.ch/angestelltentag/



Mitgliederrabatte

Autorabatte gut angelaufen: Stand der Dinge.

Seit dem 1. März 2022 erhalten Sie als Mitglied des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes (StPV) Rabatte zwischen 5 und 23 Prozent beim Kauf oder Leasing eines Neuwagens (Benzin/Diesel oder Elektro), und zwar bei 17 Marken. Die Aktion ist auf grosses Interesse gestossen und sehr gut angelaufen. Die genauen Bedingungen findet man im Internet unter staatspersonal.ch.



Dr. iur.
Pirmin Bischof,
Sekretär

Folgende Präzisierungen haben sich in der Praxis ergeben:

1. Pensionierte Verbandsmitglieder erhalten den Rabatt zugesichert nur bei den Marken der Kategorie 1 (Audi, BMW, Mercedes, Mini Mitsubishi und Smart), da bei den Marken der Kategorie 2 i.d.R. die Unterschrift eines Vorgesetzten nötig ist. Wenden Sie sich bei Zweifelsfällen an unser Sekretariat: admin@law-firm.ch.
2. Den Rabatt gewähren neben den Markengaragen der entsprechenden Marke im Kanton Solothurn teilweise auch Markengaragen ausserhalb der Kantons Grenzen. Fragen kostet nichts!
3. Bei einem Teil der Marken können die genauen Rabattkonditionen nicht auf der Homepage aufgeschaltet werden. Sie erhalten die Konditionen Ihrer Wunschmarke aber auf dem Sekretariat admin@law-firm.ch oder 032 333 33 11 (Melanie Kopp oder Andrea Lendenmann).
4. Ich bin am Verhandeln mit zehn weiteren Marken und informiere Sie, sobald sich Abschlüsse ergeben.

Um das neue Programm perfektionieren zu können, sind wir für Ihr (positives oder kritisches) Feedback dankbar! ■



Rechtsberatung

Revision des Erbrechts – Das gilt ab 1. Januar 2023.

Mit der Erbrechtsrevision, die am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, werden unter anderem die Pflichtteile der Nachkommen verkleinert und die Pflichtteile der Eltern abgeschafft, um den Handlungsspielraum des Erblassers zu vergrössern. Wie wirken sich diese Änderungen auf Ihre Nachlassplanung aus? Müssen bestehende Testamente oder Erbverträge angepasst werden? Welche weiteren Änderungen sind zu beachten? Solche Fragen sollen in diesem Beitrag beantwortet werden.



David Lüthi, MLaw
Rechtsanwalt und Notar
bei Bischof
Rechtsanwälte

1. Ausgangslage und Ziele

Seit mehr als 100 Jahren hat sich das geltende Erbrecht fast nicht verändert. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich hingegen stark gewandelt: Die durchschnittliche Lebenserwartung ist erheblich gestiegen, die Ehe ist nur noch eine von vielen Formen des Zusammenlebens und Patchwork-Familienverhältnisse sind viel häufiger. Zugleich hat die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Erbrechts zugenommen: Im Jahr 2020

wurden in der Schweiz 95 Milliarden vererbt – fünf Mal mehr als noch vor 30 Jahren. Jeder zweite Vermögensfranken in der Schweiz ist geerbt.

Die Erbrechtsrevision bezweckt, durch die Verkleinerung der Pflichtteile die Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers zu erhöhen. Sie oder er kann einerseits einen grösseren Teil des Vermögens an die gewünschte(n) Person(en) übertragen und andererseits weitere Personen stärker begünstigen.

2. Reduktion der Pflichtteile

An den **gesetzlichen Erbteilen**, d.h. wenn der Erblasser kein Testament oder Erbvertrag errichtet hat, ändert die Gesetzesrevision nichts. Das heisst:

- Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen. Die Kinder erben zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.

- Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. Vater und Mutter erben nach Hälften. An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen in allen Graden nach Stämmen.
- Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an die Grosseltern bzw. an deren Nachkommen in allen Graden nach Stämmen.
- Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner erhalten:
 1. wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft;
 2. wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft;
 3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

Die **Pflichtteile** sind derjenige Teil der Erbschaft, der den pflichtteilsberechtigten Erben grundsätzlich nicht entzogen werden kann. Nach geltendem Recht haben Nachkommen, Eltern, die Ehefrau oder der Ehemann sowie eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner einen Pflichtteilsanspruch. Die Pflichtteile betragen für die Nachkommen drei Viertel, für jedes der Eltern die Hälfte und für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner ebenfalls die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Nach neuem Recht reduziert sich der Pflichtteil der Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil der Eltern, der ohnehin nur eine Rolle spielte, wenn keine Nach-

kommen vorhanden waren, wird aufgehoben. Der Pflichtteil der überlebenden Ehegatten beträgt unverändert die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Derjenige Teil des Vermögens, über den die Erblasserin oder der Erblasser frei verfügen kann – die sogenannte **verfügbare Quote** –, beträgt nach neuem Recht somit immer mindestens die Hälfte. Der Handlungsspielraum der Erblasserin oder des Erblassers wird also deutlich grösser. In Zukunft können beispielsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner deutlich stärker begünstigt werden. Allerdings muss an dieser Stelle auf die von Kanton zu Kanton sehr unterschiedliche Besteuerung

von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern hingewiesen werden: So ist im Kanton Solothurn der Ehegatte, wie auch Nachkommen und Eltern, von der Erbschaftssteuer (nicht aber von der Nachlasssteuer) befreit. Der mit letztwilliger Verfügung eingesetzte Lebenspartner hingegen muss je nach Höhe der Erbschaft eine Erbschaftssteuer zwischen 12% bis 30% bezahlen.

Die je nach familiärer Konstellation unterschiedlichen gesetzlichen Erbanteile, die Pflichtteile und die verfügbare Quote nach geltendem und neuem Recht können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Die verstorbene Person hinterlässt:	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil gemäss geltendem Recht	Verfügbare Quote gemäss geltendem Recht	Pflichtteil gemäss neuem Recht	Verfügbare Quote gemäss neuem Recht
Nachkommen	ganze Erbschaft	3/4	1/4 (25%)	1/2	1/2 (50%)
Ehefrau/Ehemann	ganze Erbschaft	1/2	1/2 (50%)	1/2	1/2 (50%)
Mutter und/oder Vater	ganze Erbschaft	1/2	1/2 (50%)	0	ganze Erbschaft
ein/mehrere Geschwister oder deren Nachkommen	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft
Nachkommen und Ehefrau/Ehemann	1/2 und 1/2	3/8 und 2/8	3/8 (37,5%)	1/4 und 1/4	1/2 (50%)
Mutter und/oder Vater und Ehefrau/Ehemann	1/4 und 3/4	1/8 und 3/8	1/2 (50%)	0 und 3/8	5/8 (62,5%)
ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann	1/4 und 3/4	0 und 3/8	5/8 (62,5%)	0 und 3/8	5/8 (62,5%)
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister	1/2 und 1/2	1/4 und 0	3/4 (75%)	0 und 0	ganze Erbschaft
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann	1/8 und 1/8 und 3/4	1/16 und 0 und 3/8	9/16 (56,25%)	0 und 0 und 3/8	5/8 (62,5%)

3. Auswirkung auf bestehende Testamente/Erbsverträge

Wenn die Erblasserin oder der Erblasser nach dem 1. Januar 2023 stirbt, so kommt das neue Recht auch für Testamente oder Erbsverträge, die vor Inkrafttreten der Revision verfasst wurden, zur Anwendung (sog. Todestagsprinzip). Im Einzelfall können sich somit heikle Auslegungsfragen stel-

len, wenn bei einer Klausel in einem Testament oder Erbsvertrag nicht klar ist, ob die Erblasserin oder der Erblasser unter neuem Recht die gleiche oder eine andere Verfügung getroffen hätte.

Beispiel 1: Eine nicht verheiratete Person hat zu einem Zeitpunkt, als mit einer Reduktion der Pflichtteile noch nicht zu rechnen war, in ihrem Testament verfügt hat, dass ihr einziges Kind den

Pflichtteil (von damals $\frac{3}{4}$) und eine gemeinnützige Organisation die verfügbare Quote (von damals $\frac{1}{4}$) erhalten solle. Wenn diese Person nach dem 1. Januar 2023 verstirbt, muss mittels Auslegung die Frage geklärt werden: War es der Wille des Erblassers, dass sein Kind möglichst wenig (nach neuem Recht: $\frac{1}{2}$) und die gemeinnützige Organisation möglichst viel (nach neuem Recht: $\frac{1}{2}$) erhält? Oder wollte er, dass sein Kind genau drei Viertel und die gemeinnützige Organisation genau einen Viertel erhält?

Beispiel 2: Eine nicht verheiratete, kinderlose Person setzte vor einigen Jahren mittels Testament ihre Eltern auf den Pflichtteil (von damals $\frac{1}{2}$) und wendet die verfügbare Quote (von damals $\frac{1}{2}$) ihrem Lebenspartner zu. Sie stirbt nächstes Jahr. Sollen ihre Eltern nun wirklich gar nichts mehr erhalten?

Solche Auslegungsschwierigkeiten können zu Konflikten führen und je nachdem wird der Wille des Erblassers nicht befolgt. Wir empfehlen deshalb, bereits bestehende Testamente und Erbverträge im Hinblick auf die Erbrechtsrevision zu

überprüfen, zu überdenken und nötigenfalls anzupassen. Beispielsweise kann im Testament oder Erbvertrag ausdrücklich festgehalten werden, ob für Nachkommen ab 1. Januar 2023 die neuen, tieferen Pflichtteile zur Anwendung kommen oder nicht.

4. Weitere Änderungen

Nebst der Reduktion der Pflichtteile beinhaltet die Erbrechtsrevision weitere wichtige Punkte:

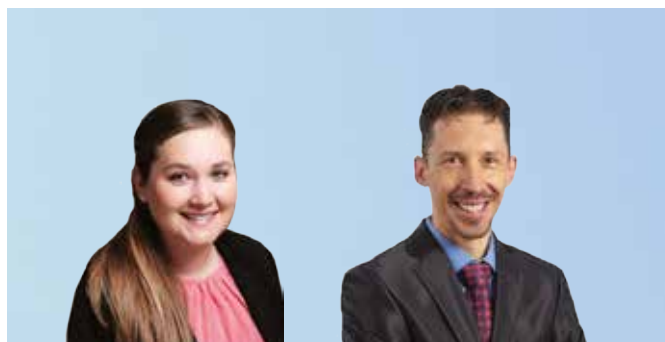
- Ein Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil der Erbschaft, die der Erblasser ebenfalls dem überlebenden Ehegatten oder auch einer anderen Person zu Eigentum zuwenden kann, neu die Hälfte des Nachlasses (bisher: $\frac{1}{4}$).
- Nach geltendem Recht entfällt der Pflichtteilsanspruch zwischen Eheleuten erst, wenn sie rechtskräftig geschieden sind, was unter Umständen dazu geführt hat, dass Scheidungsver-



Unsere Kunden. Unser bestes Investment.

Die optimale Anlageberatung ist die ganz persönliche. Deshalb bieten wir jedem unserer Kunden nicht nur Fachwissen, sondern vor allem auch Zeit, Leidenschaft und ein offenes Ohr. Rufen Sie uns an oder kommen Sie vorbei.

Credit Suisse (Schweiz) AG
Wengistrasse 2
4500 Solothurn
credit-suisse.com



Fabienne Knuchel
Hypotheken-Expertin
Solothurn
032 624 52 13

Simon Bürki
Berater Private Banking
Solothurn
032 624 52 88



fahren in die Länge gezogen wurden. In Zukunft besteht die Möglichkeit, dem überlebenden Ehegatten mittels Testament den Pflichtteil zu entziehen, sobald ein Scheidungsverfahren eingeleitet wurde. Zudem können Ehegatten neu ab diesem Zeitpunkt auch keine Ansprüche aus Ehe- oder Erbverträgen mehr erheben.

- Eine Erblasserin, die sich durch Erbvertrag verpflichtet hat, jemandem eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen, ist nach geltendem Recht relativ frei, Schenkungen auszurichten. Nach neuem Recht hingegen sind solche Schenkungen, die über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, grundsätzlich anfechtbar, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Sie sind mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar, namentlich schmälern sie die erbvertraglichen Begünstigungen; 2. sie sind im Erbvertrag nicht vorbehalten worden. Falls die Erblasserin trotz erbvertraglicher Verpflichtungen zu Lebzeiten Schenkungen ausrichten möchte, so ist deshalb im Erbvertrag ein entsprechender Vorbehalt anzubringen; dies gilt auch für bestehende Erbverträge.

5. Fazit

Indem die Pflichtteile der Nachkommen reduziert und diejenigen der Eltern abgeschafft werden, erhöht sich die Verfügungsfreiheit des Erblassers. Dies ermöglicht es, individuelle Wünsche – wie beispielsweise die Begünstigung einer Lebenspartnerin oder von Stiefkindern – besser berücksichtigen zu können. Neue Testamente und Erbverträge sind auf diese neue Rechtslage hin auszurichten.

Da das neue Erbrecht auch auf bestehende Testamente und Erbverträge Anwendung finden wird, wenn die Erblasserin nach dem 1. Januar 2023 stirbt, kann es zu Auslegungsfragen, Rechtsunsicherheiten und Konflikten kommen. Dies sollte vermieden werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, bestehende Testamente und Erbverträge überprüfen und allenfalls anpassen zu lassen. Dies kann bereits jetzt und nicht erst nach dem 1. Januar 2023 geschehen.

Im Rahmen der kostenlosen Rechtsberatung im Umfang von drei Stunden pro Jahr, die Sie als StPV-Mitglied bei der Kanzlei des Sekretärs, Dr. iur. Pirmin Bischof, oder bei der Vizepäsidentin, Dr. iur. Corinne Saner, beanspruchen können, sind wir Ihnen dabei gerne behilflich. ■

RAIFFEISEN



Jetzt
Beratungstermin
vereinbaren.

Träumen Sie von einem Eigenheim?

Der Kauf eines Eigenheims ist eine Entscheidung von grosser Tragweite. Wir beraten Sie gerne persönlich.

Wir machen den Weg frei



Generalversammlung

Neuer Präsident des Wegmacherverbandes

Nach zwei turbulenten und nicht ganz einfachen Jahren durfte der Solothurner Wegmacherverband die Generalversammlung wieder mit einer Vielzahl von Mitgliedern und Gästen in Büsserach abhalten. Nebst den ordentlichen Traktanden, stand auch die Wahl des Präsidenten auf dem Programm.



Beat Schläfli

Der Vorstand und die Mitglieder des Wegmacherverbandes freuen sich ausserordentlich mit Urs Huber aus Obergösgen einen würdigen und kompetenten Nachfolger für den verstorbenen Präsidenten Rolf Späti gefunden zu haben.

An der Generalversammlung vom 29. April 2022 wurde Urs Huber einstimmig von den Mitgliedern des Wegmacherverbandes mit grossem Applaus gewählt.

Urs Huber ist wohnhaft in Obergösgen und seit 1989 als Kantonsrat tätig. Beruflich ist Urs Huber Gewerkschaftssekretär des Eisenbahnverbandes und leitet den Bereich der Infrastruktur. Nebst Beruf und Politik engagiert sich Urs Huber noch im Kirchgemeinderat, bei der Bürgergemeinde als Rechnungsrevisor, als Präsident bei Step4 und im Vorstand der Caritas Solothurn sowie zukünftig als Präsident des Wegmacherverbandes.

Der Vorstand und die Mitglieder freuen sich auf die zukünftige, konstruktive und spannende Zusammenarbeit mit Urs Huber, der die Interessen des Wegmacherverbandes gegen aussen würdevoll vertreten wird.

Wir wünschen Urs Huber viel Freude, alles Gute und viele spannende Momente in seinem neuen Amt als Präsidenten des Wegmacherverbandes.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an Beat Schläfli, Vizepräsident des Wegmacherverbandes Sektion Solothurn, für die geleistete Arbeit als Präsident ad Interim. Dank seinem Engage-

ment und seiner Flexibilität, konnten die Geschäfte nahtlos im Interesse des Verbandes weitergeführt werden.

Mit grossem Bedauern mussten wir die Demission von Alfred Ryser zur Kenntnis nehmen. Als langjähriger Revisor hat Alfred Ryser auf die GV 2021 sein Amt abgegeben.

Für die langjährige geleistete Arbeit gebührt ihm an dieser Stelle ein riesen Dankeschön.

Folgende Mitarbeiter im Dienste der Wegmacher des Kantons Solothurn, durften Ihren Weg in den Ruhestand antreten.

- Ernst Krähenbühl
- Roland Steiner
- Kurt Gsponer
- Alois Haefeli
- Peter Schreier

Wir wünschen den Pensionären alles Gute, und viele schöne und erholsame Jahre im wohlverdienten Ruhestand. ■





Rückblick Vorsorgeanlass mit der Baloise Bank SoBa

Der Solothurnische Staatspersonal-Verband und die Baloise Bank SoBa haben am 2. Mai 2022 zu diesem Anlass eingeladen.

Sie haben umfassend über die Veränderungen in der AHV und der Pensionskasse des Kantons Solothurn informiert. Die zahlreichen Teilnehmer haben erfahren, was sich ändert und zu welchem Zeitpunkt man sich um welche Themen kümmern sollte. Der Anlass war ein voller Erfolg!

Haben Sie den Anlass verpasst? Kein Problem, hier finden Sie ihn



in voller Länge als Video



zusammengefasst als Trailer



Jetzt notieren und anmelden

Pensionierten-Essen 2022 **Achtung neues Datum!**

Bereits zum elften Mal findet das jährliche Pensionierten-Essen des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes statt.

Dieses Jahr sind alle Mitglieder eingeladen, die im Jahr 2021 und im laufenden Jahr 2022 in Pension gegangen sind.

Freitag, 30. September 2022 ab ca. 17.30 Uhr mit Apéro und Nachtessen
Restaurant La Couronne Solothurn, Séparée

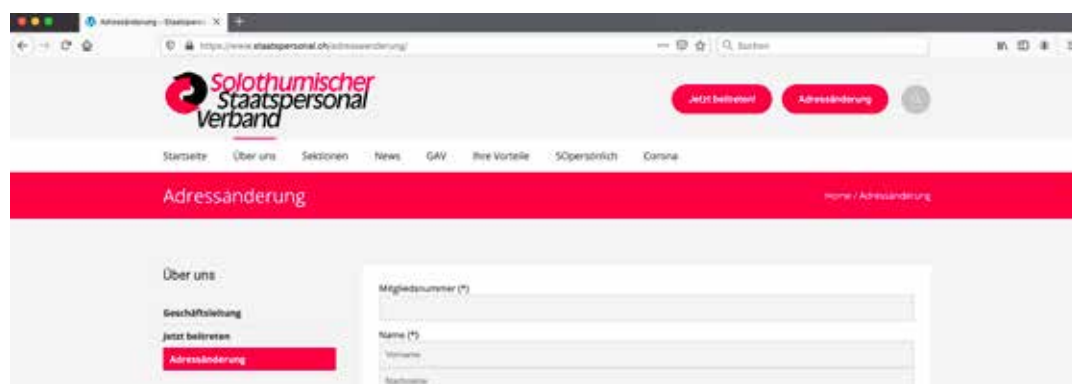
Melden Sie sich bereits jetzt in unserem Sekretariat an: 032 333 33 11 oder per
E-Mail: admin@law-firm.ch

Besten Dank!

Aufruf an die Mitglieder

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen, Namensänderungen usw. umgehend mit. Nur so ist eine korrekte Führung der Adressdatenbank gewährleistet und sichergestellt, dass Sie auch bei Umzug und sonstigen Änderungen immer die Verbandszeitschrift, Mitgliedsausweis, Rechnung usw. erhalten.

Am einfachsten geht dies neu auf dem elektronischen Weg unter www.staatspersonal.ch
<<Adressänderungen>> oben rechts (vgl. Abbildung).



Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, bitte das Sekretariat schriftlich oder telefonisch informieren:

Solothurnischer Staatspersonal-Verband, St. Niklausstrasse 1/Müllerhof, 4500 Solothurn,
Telefon 032 333 33 11



**0,25%
Zins
sparen!**

Günstige Festhypothek? Jetzt beim Zinssatz sparen

Als Mitglied des Solothurnischen Staatspersonal-Verbandes profitieren Sie von 0,25% Zinsrabatt auf dem Standardzinssatz.
Informationen: staatspersonal.ch

 **Baloise Bank SoBa**

Informationen aus den Sektionen

Für nachfolgende Publikationen sind die Sektionen selbst zuständig.

Sektion Solothurn

Gratulationen

85. Geburtstag

Hans-Rudolf Seiler, Instruktor, Bätterkinden (18.06.)

75. Geburtstag

Verena Weibel, Sekretärin, Grenchen (03.05.)

Peter von Däniken, Kantonsgeometer, Bellach (15.05.)

Hans Riesen, Sachbearbeiter Personelles, Solothurn (21.05.)

Ursula Bohren, Sachbearbeiterin, Zuchwil (25.05.)

Christian Ledermann, Techn. Sachbearbeiter, Küttigkofen (12.06.)

70. Geburtstag

Marlis Güdel, Lehrkraft Sonderschule, Langendorf (02.05.)

Alfred Gerber, Betriebshandwerker, Bätterkinden (06.05.)

Sonja Fivaz, Stv. Leiterin Drucksachen, Solothurn (10.05.)

Charles Lehmann, Gärtner, Nennigkofen (17.05.)

Werner Wehrli-Herzig, Abteilungsleiter Strukturverbesserungen, Chur (03.06.)

Roman Staub, Gerichtsverwalter, Burgdorf (22.06.)

65. Geburtstag

Margaretha Cichon, Technische Expertin, Zuchwil (15.05.)

Rolf Müller, Leiter Lärm, Zuchwil (30.06.)

Todesfall

Christian Zahnd, Verkehrsexperte, Lüterkofen (18.02.)

Sektion Olten

Dienstjubiläen

25 Jahre

Susanne Basler, Kölliken, Spital Olten (01.06.)

Stephan Wüest, Lostorf, RAV Olten (01.06.)

20 Jahre

Stephan Ramos, Laupersdorf, Fachhochschule Olten (01.05.)

Paolo Ianelli, Lostorf, Steueramt Olten-Gösigen (01.05.)

Gratulationen

80. Geburtstag

Heidi Romann, Niedergösigen (27.06.)

70. Geburtstag

Marianne Nöthiger, Aarau (17.06.)

Monika-Pia Baumgartner, Trimbach (25.06.)

65. Geburtstag

Gabriela von Büren, Trimbach (17.06.)

60. Geburtstag

Stefan Kobler, Neuendorf, Fachhochschule Olten (01.06.)

Jolanda Schmid, Niedergösigen, Leiterin Cafeteria Amthaus Olten (19.06.)

Sektion Balsthal

Gratulationen

85. Geburtstag

Bernhard Ingold, pens. Steuerpräsident,
Veranlagungsbehörde Thal-Gäu (Balsthal),
Subingen (21.07.)

70. Geburtstag

Rolf Nussbaumer, pens. Steuerfachmann
Veranlagungsbehörde Thal-Gäu (Balsthal),
Matzendorf (20.07.)

Irene Kölliker, pens. Steuerfachfrau,
Veranlagungsbehörde Thal-Gäu (Balsthal),
Wolfwil 31.08.1952

65. Geburtstag

Urs Bolliger, pens. Leiter Pfändungen Gäu,
Betreibungsamt Thal-Gäu (Balsthal), Laupersdorf
(18.07.)

55. Geburtstag

Rolf Brunner, Wegmacher/Chauffeur, NSNW
(Oensingen), Zuchwil (30.07.)

Sektion Dorneck-Thierstein

Todesfall

Beat Schöni, Breitenbach (31.03.)

Sektion Wegmacher

Gratulationen

65. Geburtstag

Heinz Tschumi, Kreisbauamt 2, Herbertswil
(23.04.)

Alois Haefeli, Kreisbauamt 2, Ramiswil
(23.05.)

Todesfall

Alfred Sutter, Kreisbauamt 1, Schnottwil (02.04.)

Sektion Polizei

Dienstjubiläen

20 Jahre (im Juni)

Petra Rhyn
Beat von Mühlener
Andreas Wahlen

15 Jahre (im Mai)

Raphael Giaccari

10 Jahre (im Juni)

Samuel Kalisky
Reto Niederberger

Gratulationen

80. Geburtstag

Eugen Fringeli, Dornach (03.05.)
Guido Tschan, Wangen b. Olten (05.05.)
Pius Tschui, Grindelwald (24.06.)

70. Geburtstag

Andreas Walker, Wangen an der Aare (07.05.)

65. Geburtstag

Maja Weber, Horriwil (29.06.)

50. Geburtstag

Manuela Hämmerli, Ermittlungen (09.06.)
Karsten Herberichs, Ermittlungen (31.05.)
Francesco Mauro, Polizeiposten Olten City
(24.06.)
Reto Volken, Waffenbüro (06.05.)

40. Geburtstag

Stefan Beutler, Ermittlungen (12.05.)

30. Geburtstag

Martina Brechbühler, Mobile Polizei (08.05.)

Sektion Freiheitsentzug

Gratulationen

85. Geburtstag

Kurt Schenk (08.06.)

65. Geburtstag

Evelyne Schaub (28.06.)

55. Geburtstag

Marianne Ris-Probst (23.05.)

50. Geburtstag

Peter Wälchli, UG Olten (17.05.)

Solothurnischer Kantonalschullehrerverband

Gratulationen

85. Geburtstag

Dr. Max Haueter (10.06.)

70. Geburtstag

Eva Novotny (01.06.)

55. Geburtstag

Irina Sass (27.05.)

50. Geburtstag

Daniele Supino (25.05.)

Sektion Berufsschullehrer

Gratulationen

70. Geburtstag

Heinz Bütler, BBZ BBZ Olten (12.05.)

65. Geburtstag

Alfred Meuter, BBZ Olten (11.05.)

Personalverband soH

Dienstjubiläen

40 Jahre

Beatrice Schmidlin-Utzinger, KSO (01.04.)

Peter Zahnd, BBZ Olten (02.05.)

35 Jahre

Ursula Jeker-Neuenschwander, BSS (01.04.)

Christine Engel, Schlössliweg (01.05.)

Antonina Mirasola, BSS (26.05.)

30 Jahre

Therese Friedli-Stuber, BSS (01.05.)

Monika Bieri, BSS (18.05.)

25 Jahre

Sabina Hofer, BSS (01.03.)

Gratulation

85. Geburtstag

Xaver Lenzin, Solothurn (28.05.)

Allen Jubilaren

*Zum Jubiläum gratulieren wir herzlich
und wünschen im Beruf wie privat weiterhin
alles Gute.*

*Wir entbieten den Trauerfamilien unser
herzliches Beileid.*

AZB

CH-4500 Solothurn 2

POST CH AG

Adressberichtigung melden:

Dr. iur. Pirmin Bischof

Postfach

4502 Solothurn